

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

<R:\Referat-III\Beschlüsse\_etc\BS\_Prioritätenkatalog\_StiftungsundSteuerrecht1997.doc>

**Prioritätenkatalog der KMK zur Umsetzung  
von Verbesserungsvorschlägen für das Stiftungs- und Steuerrecht**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13.06.1997)

...  
...  
...  
...  
...

- I. Es wird vorgeschlagen, folgende Empfehlungen des Aktionskreises Kultur des Kulturkreises der deutschen Wirtschaft im Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. seitens der KMK aufzugreifen und in nachstehender Priorität zu unterstützen:

### **Abschaffung der Durchlaufspende**

Alle selbstlosen gemeinnützigen Körperschaften sollten das Recht erhalten, Spendenbescheinigungen zu erteilen.

#### **Begründung:**

Nach geltendem Recht wird eine Spende an (gemeinnützige) kulturelle Vereine bei den zuständigen Kulturämtern eingereicht, die ihrerseits Listen über empfangsberechtigte Körperschaften führen. Nach Überprüfung, ob der Empfänger dort eingetragen ist, wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt, und die Spende kann weitergeleitet werden. Dieses Verfahren ist umständlich und daher geeignet, potentielle Spender abzuschrecken. Das Durchlaufspendenverfahren ist zudem verwaltungs- und zeitaufwendig, erschwert Sachspenden und bietet keine wirksame Kontrolle gegen Mißbräuche. Der Gefahr, daß die Abschaffung der Durchlaufspende mißbraucht wird, kann durch Sanktionen begegnet werden; Körperschaften, die Spendenbescheinigungen zweckwidrig ausstellen, haften für den eingetretenen Schaden. Die Abschaffung der Durchlaufspende würde nicht nur Verwaltungsaufwand abbauen, sondern auch die Eigeninitiative der kulturellen Vereine stärken.

### **2. Erhöhung der Abzugsfähigkeit von Spenden auf einheitlich 20 v. H.**

Spenden an selbstlose gemeinnützige Körperschaften sollten bis zur Höhe von 20 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

#### **Begründung:**

Gegenwärtig sind Spenden für die als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke bis zu einer Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte als Sonderausgaben abziehbar. Für andere gemeinnützige Zwecke liegt die Höhe bei 5 %. Ein einheitlicher Spendensatz würde zu einer Vereinfachung des Spendenrechts führen und die nicht immer objektivierbaren Abgrenzungskriterien für die unterschiedliche Begünstigung der gemeinnützigen Zwecke entbehrlich machen. Die voraussichtlich ab 1999 abgesenkten Steuersätze führen bei Beibehaltung der geltenden Höchstgrenze zwangsläufig zu einer Verringerung des Abschreibungsgewinns, was die Verringerung des Spendenaufkommens nach sich ziehen würde. Die Grenze für die Abzugsfähigkeit von Spenden sollte daher erhöht

...  
...  
...  
...  
...

werden.

### **3. Ausweitung des Privilegs in § 29 ErbStG auf alle gemeinnützigen Körperschaften**

Die Vergünstigungen bei Erbschafts- und Vermögenssteuer sollten einheitlich allen selbstlosen gemeinnützigen Körperschaften zustehen, die wissenschaftliche und kulturelle Zwecke verfolgen.

#### **Begründung:**

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG entfällt die Steuer rückwirkend, wenn ein Erbe Vermögensgegenstände an Bund, Länder, Gemeinden oder an inländische Stiftungen, die als gemeinnützig anzuerkennende wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgen, weitergibt. Zuwendungen an andere gemeinnützige Einrichtungen bewirken kein Erlöschen der Steuer beim Förderer. Die Privilegierung von Stiftungen ist nicht zu rechtfertigen, da die Förderung von Wissenschaft und Kultur auch gemeinnützigen Körperschaften in anderen Rechtsformen obliegt (z.B. Vereine oder Kapitalgesellschaften).

### **4. Erweiterung der Möglichkeiten für gemeinnützige Organisationen, Vermögensrücklagen zu bilden**

Den selbstlosen gemeinnützigen Körperschaften sollte die Möglichkeit eröffnet werden, bei nachweislichem Bedarf freie Rücklagen über die von § 58 Nr. 7 a AO gezogenen Grenzen hinaus zu bilden.

#### **Begründung:**

Gemeinnützige Körperschaften können bis zu einer Quote von 25 v.H. des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen. Es wird empfohlen, die Quote bei nachweislichem Bedarf auf mindestens 33 v.H. zu erhöhen, um Kulturträgern die Möglichkeit zu eröffnen, frühzeitig kostenintensive Projekte finanziell abzusichern. Eine größere wirtschaftliche Beweglichkeit würde selbstlosen Körperschaften auch dadurch eingeräumt, wenn zusätzlich oder alternativ Kapitalstiftungen aus zeitnah zu verwendenden Mitteln zugelassen würden.

II. Folgende Empfehlungen sind erwägenswert, ihre politische Durchsetzbarkeit wird jedoch als gering beurteilt:

### **Bevorzugung der selbstlosen gemeinnützigen Körperschaften vor privaten Idealkörperschaften**

#### **Begründung:**

Die Empfehlung hat zum Ziel, durch Änderung der ?? 51 ff AO die Gemeinnützigkeit der Freizeitbetätigungen aufzuheben, da die Gemeinnützigkeit selbstloser Körperschaften auf dem Kultursektor gegenüber derjenigen von Körperschaften, die privaten Interessen dienen, höher anzusetzen ist. Im Fall einer gesetzlichen Regelung dieses Inhalts wäre z.B. die Ausübung sportlicher Betätigung in zu diesem Zweck gegründeten Körperschaften ebensowenig begünstigt wie sonstige Hobbyvereine.

2. **Steuermindernde Berücksichtigung von Aufwendungen, die durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen**

Begründung:

Aus der Ausübung eines Ehrenamtes, für das keine Aufwandsentschädigung gewährt wird, entstehen dem Inhaber des Ehrenamtes in der Regel Aufwendungen. Es sollte einkommensteuerrechtlich eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Aufwendungen in Anlehnung an die "Übungsleiterpauschale" zu berücksichtigen, weil die Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Kulturbereich in dem Maße zunimmt, wie sich Möglichkeiten unmittelbarer finanzieller Förderung einschränken. Dies gilt z.B. insbesondere für den Bereich der Heimatpflege.